

Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung bei dem „Naturkindern Kienwerder e.V.“

Rechtsgrundlage:

§§ 90, 97 a Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch (VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2021 (BGBl. I S. 1444),

§§ 17 und 18 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz-KitaG des Landes Brandenburg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. 1/04, Nr. 16 S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2020 (GVBl.I/20, [Nr. 18]),
Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16. August 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 61])

§ 1 Wirkungsbereich

Für die Inanspruchnahme eines Platzes bei dem Naturkindern Kienwerder e.V. werden Beiträge für die Betreuung und die Kosten für das Mittagessen nach Maßgabe dieser Elternbeitragsordnung erhoben.

§ 2 Aufnahme von Kindern

- (1) Aufnahme finden Kinder, deren Hauptwohnsitz im Landkreis Potsdam-Mittelmark liegt, und die einen Rechtsanspruch nach Maßgabe des KitaG – Brandenburg haben. Werden Kinder aufgenommen, deren Hauptwohnsitz außerhalb des Landkreises Potsdam-Mittelmark liegt, muss vor Vertragsabschluss eine Kostenübernahmeerklärung ihrer Hauptwohnsitzgemeinde (Stadt, zuständiges Bezirksamt in Berlin) vorliegen. Wurde das Kind innerhalb der letzten vier Wochen vor der Aufnahme in einer anderen Kindertagesstätte betreut, so ist eine Bescheinigung dieser Einrichtung über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vorzulegen. Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn gesundheitliche Bedenken nicht bestehen.
- (2) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes bei dem Naturkindern Kienwerder e.V. ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages, die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsfestsetzung sowie eine ärztliche Untersuchung nach § 11a Abs. 1 KitaG. Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn gesundheitliche Bedenken nicht bestehen. Der Vertrag wird mit den Personensorgeberechtigten abgeschlossen.
- (3) In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.
- (4) Es wird bei Aufnahme eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Diese entspricht in der Höhe einem monatlichen Elternbeitrag. Bei gesetzlich basierter Befreiung vom monatlichen Elternbeitrag gemäß §17a Abs.1. wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von 150,- € fällig. Bei einkommensbedingter Befreiung vom monatlichen Elternbeitrag gemäß § 17 Abs.1.a ist ein Einkommensnachweis erforderlich – die Aufnahmegebühr entfällt in diesem Falle.

§ 3 Pflicht zur Entrichtung und Fälligkeit der Beiträge

- (1) Zur Entrichtung der Beiträge sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 5 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches verpflichtet, auf deren Veranlassung das Kind die Naturkinder Kienwerder in Anspruch nimmt. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzung im genannten § 7 Abs. 1 Satz 5, so haften sie als Gesamtschuldner.

- (2) Bei Ehen und eheähnlichen Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie leibliche Eltern des Kindes sind. Bei getrenntlebenden Personen, geschiedenen oder unverheirateten Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt. Dagegen kommt der ggf. zu leistende Unterhaltsbeitrag für den getrenntlebenden Ehepartner zur Anrechnung. Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Kostenbeitrag wird je Kostenbeitragspflichtigen anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht ab dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt unabhängig davon, ob die vertragliche Betreuung tatsächlich wahrgenommen wird, sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (4) Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, wird der volle monatliche Beitrag erhoben, erfolgt die Aufnahme zum späteren Zeitpunkt, wird die Hälfte des Beitrags fällig.

Die Beiträge, sowohl für die Betreuung als auch für das Essengeld, werden für 12 Monate pro Jahr erhoben.

- (5) Der Beitrag ist bis zum 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und bargeldlos zu entrichten. Die Betreuungsentgelte werden durch ein SEPA-Lastschriftmandat von einem, durch den Zahlungspflichtigen zu benennendem Konto, eingezogen. Entstehende Bankgebühren durch Rücklastschriften werden den Zahlungspflichtigen in der jeweiligen Höhe in Rechnung gestellt.
- (6) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz für 3 Monate erhalten. Die Pflicht zur Entrichtung des monatlichen Elternbeitrages bleibt hiervon unberührt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand des Vereins.
- (7) Bei Veränderungen der Beitragsordnung bzw. der Bemessungsgrundlagen (§ 4) wird der monatliche Elternbeitrag im Folgemonat der Veränderung entsprechend angepasst.
- (8) Für die Verpflegungskosten (Essengeld) nach § 1 dieser Elternbeitragsordnung wird ein monatlicher Pauschalbeitrag in Höhe von 40,- € erhoben. Die Zahlung erfolgt monatlich. Bei ununterbrochener Krankheit über 6 Wochen eines Kindes kann auf Antrag des Zahlungspflichtigen eine Verpflegungskostenermäßigung bzw. ein -erlaß bewilligt werden.
- (9) Bis spätestens 16:00 Uhr müssen die Kinder abgeholt sein, da der Kindergarten schließt. Das bedeutet, dass alle abholenden Personen spätestens um 15:50 Uhr auf dem Gelände sein müssen. Der Träger behält sich vor, bei wiederholten oder gravierenden Verspätungen die zusätzliche Betreuungszeit mit 10,- € / je angefangenen 10 Minuten in Rechnung zu stellen.

§ 4 Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Beitrags

- (1) Die auf die in § 3 Abs. 1 genannten Personensorgeberechtigten entfallenden Beiträge richten sich nach deren anzurechnendem Einkommen, dem vereinbarten Betreuungsumfang und der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder.
- (2) Bemessungsgrundlage ist das Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen im Sinne der Elternbeitragsordnung der Naturkinder Kienwerder.

- (3) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der Tabelle in der Anlage, die Bestandteil dieser Elternbeitragsordnung ist.
- (4) Familien mit fünf oder mehr Kindern zahlen, sofern sie nicht beitragsfrei gestellt sind, den Mindestbeitrag je Kind, der für Familien mit vier Kindern in der Tabelle ausgewiesen ist.
- (5) Soweit nach § 17a KitaG keine Betreuungsbeiträge erhoben werden oder erhoben werden dürfen bzw. eine Befreiung besteht, werden keine Kostenbeiträge nach dieser Kostenbeitragsordnung erhoben. Kostenbeiträge werden ferner nicht erhoben, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 KitaBBV erfüllt sind.
- (6) Für Kinder, deren Eltern Hilfe nach §§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege und § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonst. betreute Wohnform erhalten, wird von den Eltern kein Kostenbeitrag erhoben.
- (7) Das anzurechnende Einkommen wird bei Unterzeichnung des Betreuungsvertrages durch geeignete Nachweise mittels des Einkommenserhebungsbogens von der Verwaltung errechnet.
- (8) Der Elternbeitrag wird nach dem durchschnittlichen monatlichen Einkommen des Vorjahres der Eltern oder Personensorgeberechtigten bemessen, soweit sie in einer Haushaltsgemeinschaft mit dem Kind leben (siehe auch § 3 Abs. 2).
- (9) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldwert, insbesondere alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob diese steuerpflichtig oder steuerfrei sind und die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Kostenbeitragspflichtigen.

Hierzu gehören z.B.:

- 1.) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- 2.) Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- 3.) Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- 4.) Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit, auch wegen Geringfügigkeit pauschal versteuertes Einkommen (Minijob)
- 5.) Renten, Kindes- und Ehegattenunterhalt
- 6.) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalvermögen
- 7.) Einnahmen aus dem Sozialgesetzbuch III, z.B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld
- 8.) Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Unterhaltsvorschuss.

Die Einnahmen werden ab dem Zeitpunkt des Zuflusses angerechnet und sind grundsätzlich als Zufluss zum Einkommen zu berücksichtigen.

Von dem Einkommen sind abzusetzen: auf das Einkommen zu entrichtete Steuern (z. B. Lohn- und Kirchensteuer), Solidaritätszuschlag, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung, Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommenssteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommenssteuergesetzes nicht übersteigen, die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten.

Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abzusetzen. Die Berücksichtigung höherer Werbungskosten erfolgt anhand des Einkommensteuerbescheides.

- (10) Nicht angerechnet werden:
- Wohngeld
 - Kindergeld und Kindergeldzuschlag nach §6a Bundeskindergeldgesetz
 - Baukindergeld des Bundes
 - Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz
 - Leistungen nach dem SGB II und XII
 - Pflegegeld
 - Unterhalt für Geschwisterkinder
 - Bafög Leistungen und Bildungskredite
 - Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
 - Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz

Bei Einkünften aus 1.) – 3.), für die noch keine Gewinnermittlung, Bilanz, Einnahme-/Überschussrechnung oder kein Einkommenssteuerbescheid vorliegt, ist im ersten Jahr der Tätigkeit von einer gewissenhaften Einkommensselbsteinschätzung auszugehen.

Bei Einkünften aus 1.) – 3.) ist von der Summe des **positiven Einkommens** auszugehen; d.h. **Negativeinkünfte, auch solche aus Wertpapiergeschäften, Vermietung und Verpachtung** bleiben für die Ermittlung des Elternbeitrages unberücksichtigt. Das positive Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen, abzüglich der Betriebsausgaben und ist dem Einkommenssteuerbescheid zu entnehmen.

- (11) Werden die Einkommensverhältnisse trotz Anforderung nicht innerhalb von 4 Wochen nachgewiesen, ist ab 1. des Folgemonats der Höchstbeitrag in der entsprechenden Betreuungsform zu entrichten.
- (12) Die Festsetzung des Elternbeitrages wird einmal jährlich überprüft und bleibt bis zum Erlass einer neuen Festsetzung bestehen.
- (13) Die Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen anhand von geeigneten Nachweisen erfolgt im Aufnahmeverfahren durch den Träger der Einrichtung oder dessen Bevollmächtigten.
- (14) Veränderungen der Einkommensverhältnisse während des laufenden Jahres sind ohne Aufforderung umgehend nachzuweisen. Eine Neueinstufung erfolgt für den folgenden Monat nach der Inkennntnissetzung.
- (15) Die Verwaltung ist berechtigt, die Einkommensnachweise zwecks Prüfung einzusehen. Sowohl der Einkommenserhebungsbogen als auch die Einkommensnachweise sind ausschließlich der Verwaltung zugänglich, die in Zweifelsfällen die Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB einbeziehen kann.
Die Einsicht in die Einkommenserhebungsbögen ist nicht Gegenstand der internen Kassenprüfung.
- (16) Sofern der Kostenbeitragspflichtige einen höheren Betreuungsumfang während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte in Anspruch nehmen möchte, als der Rechtsanspruch es zulässt, ist diese beanspruchte Leistung selbst zu zahlen und ein entsprechender Vertrag mit dem Träger zu schließen. Der Stundensatz entspricht 10,- €. Die Stundensätze werden jährlich neu ermittelt und bei Bedarf angepasst.

§ 5 Besucherkinder

Besucherkinder sind Kinder, die keinen Betreuungsvertrag nach § 2 Abs.1 mit dem Träger haben. Es handelt sich um eine zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte. Mit dem Träger ist ein entsprechender Vertrag zu schließen.

Es sind pro in Anspruch genommener Stunde 10,- € zu bezahlen. Darüber hinaus werden vertraglich vereinbarte Essensgebühren erhoben.

§ 6 Datenschutz

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt zur Erfüllung unserer vertragliche Pflichten aus dem Betreuungsvertrag und auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung.

§ 7 Kündigung des Betreuungsverhältnisses

- (1)- Die Vertragspartner können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.
- (2) Der Träger kann den Vertrag außerordentlich und fristlos kündigen sowie das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn der Kostenbeitragspflichtige trotz einmaliger Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt. Über das Vorhaben einer fristlosen Kündigung ist der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch den Einrichtungsträger zu informieren.
- (3) Die Vertragsparteien können den Vertrag fristlos kündigen, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Pflicht aus dem Betreuungsvertrag oder anderweitige schwerwiegende Verstöße vorliegen.
- (4) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Der außerordentlichen Kündigung ist eine Begründung anzufügen.
- (5) Der Betreuungsvertrag eines Kindergartenkindes endet automatisch mit Ablauf des 31.07. des Kalenderjahres, in dem das Kind schulpflichtig wird. Wird ein Kind von der Schulpflicht zurückgestellt, verlängert sich der Betreuungsvertrag um ein Jahr.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Elternbeitragsordnung gilt ab 03.08.2023.
- (2) Sie ist Vertragsbestandteil jedes abzuschließenden Betreuungsvertrages.

Stahnsdorf, 01.08.2023

Vorstand des Naturkinder Kienwerder e.V.